

## **Satzung Reken-Stiftung**

### **Präambel**

Die Reken-Stiftung ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger auf Initiative der Gemeinde Reken und der Volksbank in der Hohen Mark eG (ehemals Spar- und Darlehnskasse Reken eG). Gemeinsam wollen engagierte Bürger, Vereinigungen und Unternehmen den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger stärken und so dazu beitragen, dass sich die Gemeinde positiv entwickelt.

Zugleich möchten die Stifter weitere Bürger, Vereinigungen, Unternehmen und andere Körperschaften dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben mitzuwirken.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Reken-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Reken.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.
- (6) Die (Zu-)Stifter und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist
  - a. die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten- und des Nachwuchssports;
  - b. die Förderung der Kinder-, Jugend-, der Alten- und der Behindertenhilfe;
  - c. die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO;
  - d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
  - e. die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
    - i. die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;

- ii. Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
  - iii. die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern;
- f. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern diese nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
- g. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- in der Gemeinde Reken, in Ausnahmefällen auch außerhalb, soweit ein direkter Bezug zur Gemeinde Reken besteht.
- (2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
- unmittelbar durch eigene Vorhaben und
  - mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke i.S.d. Abs. 1
- (3) Die Stiftung verwirklicht die Stiftungszwecke unmittelbar durch die Durchführung eigener Maßnahmen, wie zum Beispiel
- a. zum Zwecke der Förderung des **Sports** zum Beispiel
- die Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports

- b. zum Zwecke der Förderung der **Kinder-, Jugend-, der Alten- und der Behindertenhilfe** zum Beispiel
- die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien
  - die Durchführung von Kursen für Kinder und Jugendliche z. B. in den Bereichen Musik, Sport zur Präsentation ihrer Fähigkeiten
- c. zum Zwecke der Förderung der **Kunst und Kultur** zum Beispiel
- die Durchführung von Ausstellungen, Theateraufführungen, Lesungen, Konzerten, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten
  - die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien für Künstler
- d. zum Zwecke der Förderung der **Erziehung, Volks- und Berufsbildung** zum Beispiel
- die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien
  - die Durchführung eigener Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung wie etwa Seminare, Diskussions- und Vortragsveranstaltungen
  - die Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wie etwa die Weiterbildung Jugendlicher, z. B. zu Konfliktlotsen
- e. zum Zwecke der Förderung **internationaler Gesinnung und Toleranz** zum Beispiel
- die Durchführung von Begegnungen im In- und Ausland wie etwa internationale Jugendbegegnungen und Konferenzen

- die Ausschreibung von Wettbewerben oder Förderpreisen für Toleranz
- f. zum Zwecke der Förderung der **Wissenschaft** zum Beispiel
- die Auslobung von Stipendien und Preisen
- (4) Die Stiftung verwirklicht die oben genannten Zwecke mittelbar z. B. durch
- a. die finanzielle Förderung von Sportvereinen, soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
  - b. die Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports;
  - c. die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen;
  - d. die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;
  - e. die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen;
  - f. die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben.
- (5) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- (6) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.
- (7) Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten sollen veröffentlicht werden.
- (8) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Gemeinde Reken gehören.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der unabwendbaren Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden. Die Verwaltungskosten sind durch die ehrenamtliche Verwaltung der Stiftung so gering wie möglich zu halten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

#### **§ 6 Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte)

bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Treuhandstiftung: Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 Euro kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks zu führen (unselbstständige Stiftung). Die unselbstständige Stiftung kann den Namen des Zustifters tragen.
- (4) Partnerschaftsfonds: Ergänzend zur Treuhandstiftung aus § 6 (3) kann ein Partnerschaftsfonds eingerichtet werden. Der Partnerschaftsfonds ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung. Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll 10.000 Euro betragen, die Einzahlung kann innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines separaten Vertrags erfolgen. Der Zustifter kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, die im Rahmen des Satzungszwecks der Bürgerstiftung liegen müssen. Der Partnerschaftsfonds kann den Namen des Zustifters tragen. Der Partnerschaftsfonds muss im Jahresabschluss ausgewiesen werden.
- (5) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.
- (6) Die Stiftung kann auch Dienstleistungen für rechtlich selbstständige Stiftungen teilweise und unentgeltlich übernehmen.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
  - den Stiftungsvorstand,
  - das Stiftungskuratorium,
  - das Stifterforum.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen. Der Stiftungsvorstand soll erst ab einem Stiftungsvermögen von 400.000 Euro aus mehr als drei Personen bestehen.
- (2) Die Gemeinde Reken und die Volksbank in der Hohen Mark eG haben das Recht, jeweils ein Vorstandsmitglied zu benennen.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 3 Jahren bestellt. Wiederbestellungen, auch mehrmalige, sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen im Stiftungsgeschäft, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.
- (4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden. Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.



- (5) Ein von der Gemeinde Reken oder der Volksbank in der Hohen Mark eG benanntes Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium oder die benennende Institution abberufen werden. In diesem Fall entsendet die Gemeinde Reken oder die Volksbank in der Hohen Mark eG ein neues Mitglied in den Vorstand.
- (6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Eine der beiden Funktionen wird durch ein benanntes Mitglied ausgeübt.
- (7) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf Antrag des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, ersatzweise die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer und dem vorsitzenden

Mitglied bzw. dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

- (5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Darunter muss das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - Aufstellung des Jahreshaushaltsplans
  - Verwendung der Stiftungsmittel. Über Einzelzuwendungen bzw. Ausgaben bis zu einer Höhe von nicht mehr als 1.000 Euro und bis zu einem Umfang von insgesamt nicht mehr als 5.000 Euro der für das Geschäftsjahr im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben kann der Vorstand alleine entscheiden. Für alle weiteren Ausgaben unterbreitet der Vorstand dem Kuratorium einen Vorschlag.
  - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

## **§ 11 Stiftungskuratorium**

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Personen.
- (2) Die Gemeinde Reken und die Volksbank in der Hohen Mark eG haben das Recht, jeweils ein Kuratoriumsmitglied zu benennen.
- (3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Abweichend davon beträgt für die Hälfte der im Stiftungsgeschäft bestellten Kuratoriumsmitglieder die erste Amtszeit 2 Jahre. Die verkürzte Amtszeit ist bei den jeweiligen Personen im Stiftungsgeschäft anzugeben. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden im Stiftungsgeschäft bestellt. Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch die Kuratoriumsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit nach Anhörung des Stiftungsvorstandes.
- (5) Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbliebenen Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied.
- (6) Ein von der Gemeinde Reken oder der Volksbank in der Hohen Mark eG benanntes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes oder durch die benennende Institution abberufen werden. In diesem Fall entsendet die Gemeinde Reken oder die Volksbank in der Hohen Mark eG ein neues Mitglied in das Kuratorium.

- (7) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (8) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums**

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied oder durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums teilnehmen.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer und dem vorsitzenden Mitglied bzw. dem stellv. vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

### **§ 13 Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- Bestellung neuer Vorstandsmitglieder gemäß § 8 der Satzung,
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung mit zwei Drittel Mehrheit
- Bestellung neuer Kuratoren gemäß § 11,
- Abberufung von Kuratoren gemäß § 11 mit zwei Drittel Mehrheit,
- Genehmigung des Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Soweit der vom Vorstand erstellte Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks geprüft werden soll, bestellt das Kuratorium einen Prüfer,
- Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend § 10.2,
- Änderung der Satzung, Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsvorstandes gemäß § 19 der Satzung.

## **§ 14 Stifterforum**

- (1) Mitglied des Stifterforums wird, wer der Stiftung mindestens 500 € gestiftet bzw. zugestiftet hat. Ein Verzicht auf die Mitgliedschaft ist möglich.
- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum für 2 Jahre angehören soll.
- (4) Wird ein Mitglied des Stifterforums zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft im Stifterforum für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stifterforum erlischt zum Ende des übernächsten Geschäftsjahres nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 500 € an die Stiftung.

## **§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Stifterforum**

- (1) Das Stifterforum tagt einmal im Jahr. Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium nehmen an der Sitzung teil. Die Teilnahme von Gästen ist erwünscht.
- (2) Die Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied oder durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Das Stifterforum ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Protokollführer, dem vorsitzenden Mitglied des Stiftungsvorstandes oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied sowie dem vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Aufgaben des Stifterforum**

Das Stifterforum ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Anregungen an Vorstand und Kuratorium insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 17 Ehrenamt und Höchstalter**

- (1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keinen Auslagenersatz.
- (2) In den Stiftungsvorstand oder das Stiftungskuratorium kann nicht bestellt oder gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 18 Rechnungsjahr und Jahresabschluss**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2009.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

### **§ 19 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenschluss, Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungskuratoriums erforderlich, der mindestens mit einer Vierfünftelmehrheit des Stiftungskuratoriums zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über den Zusammenschluss oder die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Der neue Stiftungszweck sowie die durch die Zusammenlegung entstehende Stiftung müssen ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Auflösung oder zum Zusammenschluss der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.



- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 20 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 21 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

## **§ 22 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Reken, .....

Manuel Deitert

Vorsitzender des Vorstandes  
der Reken-Stiftung

Marc Trzcinski

Stv. Vorstandsvorsitzender  
der Reken-Stiftung

**Die Neufassung der Satzung der Reken-Stiftung wurde am 11.09.2018 vom Kuratorium beschlossen.**